

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch
von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung
COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2
(Dritte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –
3. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)***

Vom 22. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 9) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Januar (GVOBl. M-V S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „7. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „7. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „200“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit 150 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauf folgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit

SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 150 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauf folgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.“

- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „und die Kindertagespflegepersonen“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:

„Das Besuchsverbot nach Absatz 1 bleibt in Kraft, bis die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit zehn Tage in Folge unter 150 nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten gesunken ist. Gleiches gilt für das Besuchsverbot nach Absatz 2, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zehn Tage in Folge der in Satz 1 genannte Wert unterschritten wird.“
3. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „7. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 22. Januar 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
In Vertretung
Nikolaus Voss**

* Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33